

lutionen und Dispensationen, letztere meist nur in geheimen Fällen und in foro interno. Die Facultäten der Pönitentiarie hat Benedict XIV. in der Constitution „Pastor bonus“ im Bullar. magn. Rom. XVI., 184 genauer bestimmt. Ferraris (Prompta bibliotheca canonica, s. v. Pönitentiarie apostolica) zählt folgende auf: Absolvit (scil. Pönitentiarie major) a peccatis et censuris. Dispensat super irregularitate. Convalidat titulos Beneficiorum condonando, seu componendo quoad fructus male perceptos. Remittit seu condonat alia male percepta et habilitat ad percipiendum. Relaxat seu commutat juramenta, vota et onera. Regulares habilitat, absolvit et transitus eisdem concedit de una ad aliam Religionem. Et eadem respectu Monialium. Dispensat in Matrimonialibus super impedimentis impedimentibus occultis, revalidat dispensationes male obtentas etiam legitimando prolem. Dat facultatem Minoribus Pönentiaris. Concedit indulgentiam centum dierum in tactu Virgao. Die Pönitentiarie hat einen Cardinal zum Vorstand (den sog. Pönentiarie major, im Gegensatz zu den sog. Pönentiarie minores an den drei römischen Basiliken und zu Loreto), und besteht aus einem Regens und seinem Gehilfen, dem Divisor delle materie ai Signori Segretarij, aus drei Procuratoren oder Secretären, drei Scriptoren, einem Corrector oder Revisor, einem Datar, einem Archivisten und einem Sigillator. Beigegeben sind als Consultoren ein Theolog und ein Canonist. Der Cardinal-Pönentiarie muß Priester, Magister in der Theologie oder Doctor des canonischen Rechts sein und darf allein vom Papst durch Schreiben ernannt werden. Stirbt er während der Erlebigung des päpstlichen Stuhles, so muß die Mehrheit der Cardinäle in geheimer Abstimmung einen andern Cardinal-Pönentiarie für die Zeit der Erlebigung des päpstlichen Stuhles erwählen. Die an die Pönitentiarie gerichteten Bittschriften, und unter diesen diejenigen, welche, stets unter fingirten Namen, Gesuche um Absolutionen enthalten, werden von dem Datar mit dem Präsentatum versehen, sodann von dem Divisor den Secretären zugewiesen; diese instruirt die Sachen; nöthigenfalls wird ein Gutachten der Consultoren eingeholt, und für den Fall, daß die Gesuche zu bewilligen sind, werden sie von dem Cardinal-Pönentiarie oder von dem Pönentiarie Regens unterzeichnet. Die Scriptoren schreiben eine vom Secretär verfaßte Entscheidung, welche der Corrector revidirt, der Sigillator unterfertigt und siegelt und der Archivist registrirt. Hierauf wird die Ausfertigung dem Bittsteller übergeben, der keine Gebühren dafür zu zahlen hat. Für die Entscheidung wichtiger Fälle hält der Cardinal-Pönentiarie monatlich eine Congregation und trägt nöthigenfalls über sie noch dem Papste vor.

III. Die Expeditionsbehörden der Curie sind die apostolische Kanzlei und die apo-

stolische Secretarie. 1. Die Cancellaria Apostolica ist wohl unter allen Aemtern der Curie das älteste. Denn seit den ältesten Zeiten bedienten sich die Päpste zur Abfassung und Publication ihrer Schreiben eines Schreibers, der halb Cancellarius, bald Seriniarius genannt wurde. Historisch ist dieses Amt schon im sechsten Jahrhundert nachweisbar. Da alle päpstlichen Erlasse durch die Hand des Kanzlers gingen, später sogar theilweise von ihm selbst ausgingen, da überdies die Beobachtung derselben von dem Kanzler überwacht wurde, begreift es sich leicht, daß bis zur Errichtung der verschiedenen mit stehender Competenz ausgerüsteten Behörden die Kanzlei nächst der päpstlichen Kammer die einflussreichste Stelle an der Curie war (Bangen 436). Aber auch jetzt noch gilt das Amt des Kanzlers als eines der wichtigsten Cardinalsämter, welches, wie das Amt des Cardinal-Kämmerers, in dem Consistorium verliehen wird. Der Kanzler, welcher den Titel S. Rom. Ecclesiae Vicecancellarius führt (wohl deshalb, weil die Kanzlei längere Zeit, nämlich von Honorius III. bis zu Bonifatius VIII., ein prälatisches Amt war [Bangen 436 f.]), auch manche an seine frühere Stellung erinnernde Vorrechte besitzt und stets den Titel S. Lorenzo in Damaso mit dem anstoßenden großartigen Kanzleipalast inne hat, besorgt mit seinen Untergebenen die Ausfertigung aller wichtigen Geschäfte, welche in dem Consistorium oder in der Datarie erledigt werden, und zwar regelmäßig in der Form der Bulle (s. d. Art.). Jedoch werden auch in der Kanzlei manche Sachen auf abgekürztem Wege (durch Breve) abgemacht, in welchen Fällen der Kanzler nicht als solcher, sondern als Summist oder Secretär fungirt. Als Stellvertreter des Vicekanzlers steht an der Spitze der Kanzlei der Regens Cancellariae Apostolicae und hat als solcher einen Coadjutor. Zur Kanzlei gehört ferner ein Collegium von zwölf Abbreviatoren (Abbreviatores Apostolici), außerdem mehrere Unterbeamte, während die zahlreichen Titel, welche ehemals zur Participation an den Einkünften der Kanzlei berechtigten, heute abgeschafft sind (Bangen 441 ff.). Die Bittschriften, welche signirt und datirt aus der Datarie, und die ausgefertigten Decrete, welche aus der Congregatione consistorialis und dem Consistorium kommen, werden durch den Regens cancellariae an die Abbreviatoren vertheilt. Je nachdem nun eine Bulle oder ein Breve nothwendig ist, wird der Entwurf (minuta) ausgearbeitet und von den Substituten die Reinschrift besorgt. Die Bullen werden in altgallischer Schrift geschrieben, aber eine Abschrift in gewöhnlicher Schrift (Transsumtum authenticum) beigelegt. Die Schrift wird sodann vom Regens jubicirt, d. h. collationirt und unterzeichnet, und im erforderlichen Fall von dem Piombatore das Bleisiegel beigelegt. Hierauf werden die Taxen berechnet. Diese müssen an den Depositario generale del piombo und an den Depositario generale dei